

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 26. Feber 1988

41. Stück

- 112. Verordnung:** Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Stadtgemeinde Steyr
- 113. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 129 Eferdinger Straße, der B 130 Nibelungen Straße und der B 134 Wallerner Straße im Bereich der Stadtgemeinde Eferding
- 114. Verordnung:** Einbeziehung von Betriebsarten in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes für den Sachbereich der Abfertigungsregelung
- 115. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

112. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. Feber 1988 betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Stadtgemeinde Steyr

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 122 Voralpen Straße von km 31,620 bis km 33,200 und von km 34,130 bis km 35,245 werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit den Verordnungen vom 29. November 1973, BGBl. Nr. 613, und vom 21. Feber 1977, BGBl. Nr. 110, bestimmten — Abschnitte „Seifenruhe“ und „Steinfeld II“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

113. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 9. Feber 1988 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 129 Eferdinger Straße, der B 130 Nibelungen Straße und der B 134 Wallerner Straße im Bereich der Stadtgemeinde Eferding

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf von Abschnitten der B 129 Eferdinger Straße, der B 130 Nibelungen Straße

und der B 134 Wallerner Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Eferding wie folgt bestimmt:

Die B 129 Eferdinger Straße wird von km 24,906 bis km 25,357 über den Unteren Graben, die B 130 Nibelungen Straße wird von km 0,0 (neu)/km 25,357 der B 129 Eferdinger Straße bis km 0,551 (alt)/km 0,41 (neu) über den Oberen Graben geführt und die B 134 Wallerner Straße beginnt nunmehr bei km 0,084 (alt)/km 25,273 der B 129 Eferdinger Straße.

Gleichzeitig werden die durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf der B 129 Eferdinger Straße, der B 130 Nibelungen Straße und der B 134 Wallerner Straße sowie der aufgelassenen Straßenteile aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Eferding aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1 000 zu entnehmen.

Graf

114. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Feber 1988 betreffend die Einbeziehung von Betriebsarten in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes für den Sachbereich der Abfertigungsregelung

Auf Grund des Art. V Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie abgabenrechtliche Bestimmungen geändert werden, BGBl. Nr. 618/1987, wird im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
verordnet:

(1) In den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 618/1987, werden für den Sachbereich der Abfertigungsregelung rückwirkend mit 1. Oktober 1987 nachstehende Betriebsarten einbezogen:

1. Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe;
2. Hafnerbetriebe (ausgenommen die reinen Erzeugungsbetriebe), Platten- und Fliesenlegerbetriebe;
3. Brunnenmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen für das Brunnenmachergerber nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBL. Nr. 193/1893, Tiefbohrbetriebe, Gerüstverleiherbetriebe, Betriebe der Verleiher von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, Isolierbetriebe, Asphaltierbetriebe, Schwarzdeckerbetriebe, Steinhölzlegerbetriebe, Terrazzomacherbetriebe, Stukkateur- und Gipsbetriebe, Kunststeinerzeugerbetriebe.

(2) Die Einbeziehung nach Abs. 1 schließt Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach Abs. 1 Z 1 bis 3 fallen, sowie Personalbereitstellungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zu Tätigkeiten überlassen werden, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach Abs. 1 Z 1 bis 3 fallen, mit ein.

Dallinger

115. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 17. Feber 1988, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Oktober 1987, BGBl. Nr. 630, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 675/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 gilt nicht für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Ausfuhr

von gebrauchten Waren der Kapitel 73 und 78 bis 89 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) zum Gegenstand haben, sofern der Wert der Ware 10 000 S übersteigt, auch wenn diese Waren in der Anlage A 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 nicht angeführt sind. Die Zollämter sind jedoch zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen im Sinne des Abs. 1 für gebrauchte fahrbereite Fahrzeuge der nachstehenden Unter Nummern des Zolltarifes ermächtigt, auch wenn diese nicht in der Anlage 2 dieser Verordnung genannt sind:

8701 10 B	8704 32 B
8701 20 B	8704 90 B
8701 30 B	8705 10 B
8701 90 B	8705 20 B
8702 10 B	8705 30 B
8702 90 B	8705 40 B
8703 10 B	8705 90 B
8703 21 B	8711 10
8703 22 B	8711 20
8703 23 B	8711 30
8703 24 B	8711 40
8703 31 B	8711 50
8703 32 B	8716 10
8703 33 B	8716 20
8703 90 B	8716 31
8704 10 B	8716 39
8704 21 B	8716 40
8704 22 B	8716 80
8704 23 B	
8704 31 B	

2. § 6 Abs. 3 lit. a erster Satz lautet:

„a) bei der Einfuhr auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften, bei denen der Wert der Ware 10 000 S nicht übersteigt;“

Die Nummer 2830 des Zolltarifs lautet:

„ 2830 -- Sulfide, Polysulfide:
90 - andere“

3. Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Bei der Unter Nummer 5407 60 und der Nummer 5515 des Zolltarifs wird jeweils vor „Taiwan“ „Japan“ angeführt.

Die Nummer 6113 00 des Zolltarifs entfällt.

Bei der Unter Nummer 6302 91 des Zolltarifs wird vor „Taiwan“ „Brasilien“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1988 in Kraft.

Graf